

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

Rachm 10:40

Gesamtändernder Abänderungsantrag

der Abgeordneten Alma Zadic, Ralph Schallmeiner, Freundinnen und Freunde

zum Bericht des Justizausschusses über den Antrag 379/A der Abgeordneten Mag. Klaus Furlinger, Mag. Selma Yildirim, Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Außerstreitgesetz geändert werden (Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz 2025 - ErwSchAG 2025) (213 d.B.) (TOP 9)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

„Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Außerstreitgesetz geändert werden (Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz 2025 - ErwSchAG 2025)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2025, wird wie folgt geändert:

Dem § 1503 Abs. 27 wird folgender Satz angefügt:

„§ 246 Abs. 1 Z 6 und § 275 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft; § 246 Abs. 1 Z 6, 274 Abs. 5 und § 275 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2024 treten mit 1. Jänner 2026 wieder in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Außerstreitgesetzes

Das Außerstreitgesetz – AußStrG, BGBl. I Nr. 111/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 128 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. hat sich im Verfahren über die Erneuerung der Erwachsenenvertretung einen persönlichen Eindruck von der betroffenen Person zu verschaffen und, wenn es das für erforderlich hält, die betroffene Person dies beantragt oder deren Betreuungsumfeld dies anregt, den Erwachsenenschutzverein mit der Abklärung zu beauftragen;“

2. Nach § 207s wird folgender § 207t samt Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten und Übergangsbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2025

§ 207t. (1) § 128 Abs. 3 Z 1 in der Fassung des Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz 2025, BGBl. I Nr. xx/2025, tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und ist auch auf alle zu diesem Zeitpunkt bereits eingerichteten gerichtlichen Erwachsenenvertretungen anzuwenden.

(2) § 128 Abs. 3 Z 1 in der Fassung des Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes 2025, BGBl. I Nr. xx/2025, und § 128 Abs. 3 Z 2 und Z 3 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, treten mit 31. Dezember 2025 außer Kraft. § 128 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2024 tritt mit 1. Jänner 2026 wieder in Kraft.““

Begründung

Hintergrund

Im Jahr 2018 wurde die „**Sachwalterschaft**“ durch die „**Erwachsenenvertretung**“ **abgelöst**. Für volljährige Personen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit Unterstützung benötigen, gibt es nun die Möglichkeit der Erwachsenenvertretung.

Das Bundesministerium für Justiz fasst die Reform wie folgt zusammen:

„Damit ging eine umfassende Neuerung einher, welche einen Paradigmenwechsel zum Wohle der Betroffenen darstellt: [...] Das neue Erwachsenenschutzgesetz stellt den betroffenen Menschen in den Mittelpunkt, um Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit möglichst lange und umfassend zu erhalten. Die Entscheidungsfähigkeit der Betroffenen wird auch im Bereich der Personen- und Familienrechte wesentlich gestärkt. Der Aufbau der Vertretungsmöglichkeiten basiert künftig auf vier Säulen mit unterschiedlich weitgehenden Befugnissen und fördert ein stärkeres Hinschauen, Reflektieren und Differenzieren aller Beteiligten. Damit soll für jede Situation die bestmögliche Lösung gefunden werden, um der betroffenen Person so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Handeln zu ermöglichen.

Besonders erfreulich ist auch, dass mit der Entstehung des Gesetzes ein neuer Prozess der Mitgestaltung entstanden ist. In die Neugestaltung des

Erwachsenenschutzes waren alle betroffenen Personen und Personengruppen durch regelmäßigen Dialog über einen Zeitraum von über zwei Jahren intensiv eingebunden. In Arbeitsgruppen, die sich unter anderem aus Mitgliedern der Anwaltschaft, Behinderteneinrichtungen, Senior:innen-Vertreter:innen, Heimvertreter:innen, Sachwaltervereinen sowie der Volksanwaltschaft zusammengesetzt haben, wurde intensiv und konstruktiv diskutiert und an einer gemeinsamen Lösung für den neuern [sic!] Erwachsenenschutz gearbeitet. Besonderer Wert wurde dabei auf die Beteiligung der Betroffenen selbst gelegt. Mit dieser Form der Beteiligung haben wir einen Maßstab gesetzt, die auch in künftigen Reformprozessen, insbesondere in sozialen Bereichen, beispielgebend sein wird“.¹

Der Beteiligungsprozess wurde zur Weiterentwicklung des Erwachsenenschutzrechts fortgeführt. Die **Arbeitsgruppen** wurden im ersten Halbjahr 2025 **abrupt abgebrochen** und der **Entwurf zur Änderung des Erwachsenenschutzrechts im Budgetbegleitgesetz 2025** (Artikel 16 und 17) ohne partizipative Einbindung der Betroffenen vorgelegt.

Budgetbegleitgesetz 2025

Mit diesem Beschluss **wurde ein beachtlicher Teil der Errungenschaften der Reform zunichte gemacht.**

Die Eckpunkte:

- Überprüfung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung **nur mehr alle fünf statt alle drei Jahre**;
- **Notar:innen und Rechtsanwält:innen** können wieder zur Übernahme der Vertretungen **verpflichtet** werden; sowie
- **Abschaffung des obligatorischen Erneuerungsclearings.**

Diese vorgeschlagenen Verschlechterungen im Erwachsenenschutzrecht führten zu **großen Protesten im Vorfeld**, u.a. durch den Österreichischen Behindertenrat, den Unabhängigen Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, sowie die Volksanwaltschaft. Der Vorschlag sei eine massive Einschränkung der Selbstbestimmung von Menschen mit einer Vertretung und ein Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention.²

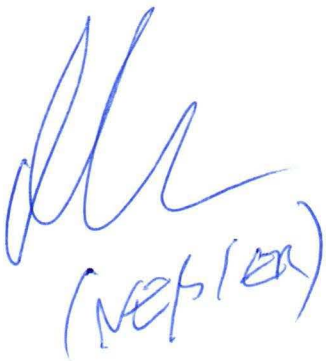
¹ <https://www.bmj.gv.at/themen/Zivilrecht/Erwachsenenschutz/Das-neue-Erwachsenenschutzrecht-im-%C3%9Cberblick.html>; abgerufen am 05.06.2025

² <https://volksanwaltschaft.gv.at/aktuelles/artikel/erwachsenenschutzrecht-darf-nicht-verschlechtert-werden/>

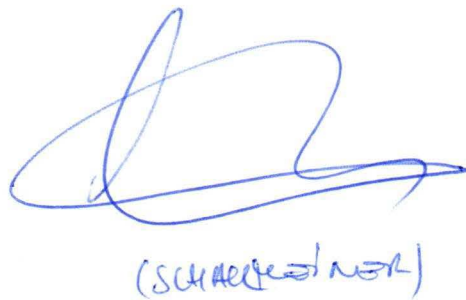
Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz 2025

Mit dem **Initiativantrag** der Regierungsfractionen sollen **lediglich Teile der Verschlechterungen aus dem Frühjahr 2025 zurückgenommen** werden. Die Verlängerung der gesetzlichen Überprüfungsfrist auf fünf Jahre und der Entfall des obligatorischen Clearings bleiben unverändert.

Durch diesen **Abänderungsantrag** soll mit **1. Jänner 2026 wieder die Rechtslage vor dem Budgetbegleitgesetz 2025 hergestellt werden**. Das BMJ soll gemeinsam mit den Betroffenen und Selbstvertreter:innen in der Arbeitsgruppe echte nachhaltige Lösungen suchen.



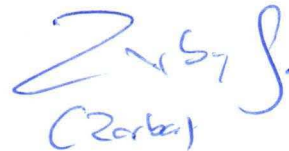
(NEP/ER)



(SCHNEIDER)



(PRAMMER)



(ZERB)



(FADIC)

